



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
04. Okt. 2019 <i>bet</i>		
EINGEGANGEN		
EB	Scan	Mdt hat Abschr.
Kopieren	Rückspr mit	KIA

## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Nc 130/18  
20 ZE 882/18

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



20357 Hamburg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waltzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- J-117-18-NC - ,

g e g e n

Universität Hamburg,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Abteilung 3 - Studium und Lehre-  
Team Recht,  
Alsterterrasse 1,  
20354 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rüping & Partner mbB Rechtsanwälte,  
Hohenzollernstraße 40,  
30161 Hannover,  
- 1770/18UU37 - ,

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 4. Oktober 2019 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Sternal,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Stemplewitz,  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dannemann,

beschlossen:  
/Ste.

Auf die die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 19. November 2018, soweit er den Antragsteller betrifft, mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung in der Hauptsache einen Studienplatz für das erste Fachsemester im Bachelorstudengang Psychologie (Psychologie/BSc.) nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2018/2019 vorläufig zuzuweisen, sofern der Antragsteller seine vorläufige Einschreibung bis zum 14. Oktober 2019 beantragt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,- Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt seine vorläufige Zulassung zum Studium im Bachelorstudengang Psychologie (Psychologie BSc.) nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2018/2019.

Der Studiengang Psychologie BSc. wird bei der Antragsgegnerin von der Lehrereinheit Psychologie angeboten. Diese Lehrereinheit bietet ferner den Masterstudiengang Psychologie (Psychologie MSc.) sowie den Nebenfachstudiengang Psychologie (Psychologie BA NF) an. In der Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Universität Hamburg für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/2019 vom 20. November 2017 setzte die Antragsgegnerin die Zulassungszahl für Studienanfänger im Studiengang Psychologie BSc. für das Sommersemester mit 0 Plätzen und für das Wintersemester 2018/2019 mit 151 Plätzen fest. Dies entsprach dem Festsetzungsvorschlag aus dem Kapazitätsbericht für das Studienjahr 2018.

Der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Psychologie. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23. August 2018 ab, weil die für das Wintersemester 2018/2019 zur Verfügung stehende Kapazität in diesem Studiengang erschöpft sei. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch.

Den Eilantrag des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht mit (Sammel-)Beschluss vom 19. November 2018, dem Antragsteller am 12. Dezember 2018 zugestellt, abgelehnt: Die Lehrereinheit Psychologie habe eine Aufnahmekapazität (vor Schwund) von insgesamt 272 Studienanfängerplätzen. Auf den Studiengang Psychologie BSc. entfielen (nach Schwund) 167 Plätze. Dem stünden 154 Immatrikulationen gegenüber, die kapazitätswirksam seien. Die 13 noch zu vergebenden Plätze erhöhten sich nicht im Wege einer horizontalen Substituierung von Studienplätzen aus anderen Studiengängen der Lehrereinheit. Sie seien mangels anderer Kriterien grundsätzlich entsprechend den allgemeinen Vorgaben für die Vergabe von Studienplätzen zu verteilen. Da keine Vorwegzuteilung im Rahmen der Ausländerquote gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Universitätszulassungssatzung (UniZS) oder aus Gründen einer außergewöhnlichen Härte gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 7 UniZS vorzunehmen sei, seien die Studienplätze mit einer Quotierung von 90 % : 10 % nach dem Grad der Qualifikation und dem Grad der Wartezeit zu verteilen. Danach entfalle kein Studienplatz auf den Antragsteller.

Am 20. Dezember 2018 hat der Antragsteller bei dem Beschwerdegericht beantragt, ihm für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2018 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Seinen diesbezüglichen Antrag hat er mit am 14. Januar 2019 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2019 hat das Beschwerdegericht dem Antragsteller für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet.

Mit Schriftsatz vom 12. Februar 2019, bei dem Beschwerdegericht eingegangen am 14. Februar 2019, hat der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2018 Beschwerde erhoben und zugleich beantragt, ihm wegen der Versäumung der Beschwerde- und Beschwerdebegründungsfristen Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung seiner Beschwerde bezieht er sich auf sein Vorbringen im Prozesskostenhilfeverfahren und macht insbesondere geltend, die vorhandene Kapazität erlaube die Zulassung weiterer Studienanfängerinnen und -anfänger in dem von ihm angestrebten Studiengang.

Bei dem Beschwerdegericht sind noch sieben weitere Beschwerdeverfahren anhängig, die ebenfalls die vorläufige Zulassung im Bachelorstudiengang Psychologie nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2018/2019 zum Gegenstand haben.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig (hierzu unter 1.) und hat auch in der Sache Erfolg (hierzu unter 2.).

1. Die Beschwerde ist trotz Versäumung der Beschwerdefrist und der Beschwerdebeurkundungsfrist (§§ 146 Abs. 4 Satz 1, 147 VwGO) zulässig. Dem Antragsteller wird gemäß § 60 Abs. 1 und 2 VwGO Wiedereinsetzung in diese Fristen gewährt, da er ohne Verschulden verhindert war, sie einzuhalten. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da der Antragsteller zunächst binnen der Beschwerdefrist beim Beschwerdegericht einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde gestellt und sie nach erfolgter Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten binnen der dadurch ausgelösten Fristen des § 60 Abs. 2 Satz 1 und 3 VwGO erhoben und begründet hat.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, der auch für Beschwerdeverfahren gilt, in denen die Beteiligten weiter um die vorläufige Zulassung zum Studium streiten, prüft das Beschwerdegericht zunächst nur die fristgemäß dargelegten Gründe, aus denen die Entscheidung nach der Auffassung des Beschwerdeführers zu ändern oder aufzuheben ist. Ergibt diese Prüfung, dass das Beschwerdevorbringen der Hochschule die Begründung des Verwaltungsgerichts in erheblicher Weise erschüttert, indem dargelegt wird, dass aufgrund fehlerhafter Annahmen des Verwaltungsgerichts mindestens ein Studienplatz mehr zur Verfügung steht, so prüft das Beschwerdegericht wie ein erstinstanzliches Gericht, ob der geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Studium besteht (vgl. OVG

Hamburg, Beschl. v. 8.3.2017, 3 Nc 166/16, NordÖR 2017, 368 [Ls], juris Rn. 6; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 11; Beschl. v. 22.12.2004, 3 Nc 59/04, HmbJVBl. 2007, 41, juris Rn. 7). Dies ist hier der Fall.

Mit seinem Beschwerdevorbringen erschüttert der Antragsteller die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses. Er wendet u.a. mit beachtlichen Erwägungen ein, das Verwaltungsgericht habe verschiedenen, konkret bezeichneten Stellen ein zu niedriges Deputat beigemessen und daher die vorhandene Kapazität der Lehreinheit Psychologie unzutreffend ermittelt. Werde die Kapazität richtig ermittelt, stünden im Bachelorstudiengang Psychologie mehr Studienplätze zur Verfügung.

Die nicht mehr nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkte Prüfung der Kapazität der Lehreinheit Psychologie seitens des Beschwerdegerichts ergibt, dass für den Studiengang Psychologie BSc. nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2018/2019 für sämtliche Antragsteller im Beschwerdeverfahren noch Studienplätze zur Verfügung stehen, so dass auch der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens einen Anspruch auf vorläufige Zuweisung eines Studienplatzes hat.

Für den Berechnungszeitraum des Studienjahres 2018, d.h. für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/2019 (vgl. Absatz 1 des einzigen Paragraphens der Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Universität Hamburg für das Studienjahr 2018), besteht eine Kapazität im Bachelorstudiengang Psychologie von 170 Studienplätzen (dazu unter a)). Von diesen sind (lediglich) 158 Studienplätze kapazitätswirksam besetzt (dazu unter b)).

a) Für den Bachelorstudiengang Psychologie besteht eine Kapazität von 170 Studienplätzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), bestimmt sich die Aufnahmekapazität nach den kapazitätsrechtlichen Bestimmungen, wie sie sich aus Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (vgl. das Gesetz über den Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 23. Mai 2016 [HmbGVBl. S. 212]) und aus den Vorschriften der Verordnung über die Kapazitäts-

ermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2014 (HmbGVBl. S. 149), ergeben. Ergänzend gelten die in § 3 Abs. 3 Satz 2 AKapG enthaltenen Maßgaben.

aa) Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kapazität ist gemäß §§ 6 ff. KapVO die personelle Ausstattung der Lehrinheit. Dabei geht das Beschwerdegericht als Lehrangebot i.S.v. § 8 Abs. 1 KapVO – ohne Lehrauftragsstunden – von insgesamt 318,1 LVS auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Stellensituation aus:

Stellenart	Stellen-Nr.	Anteil	Name	Seite VGP	Deputat
<b>W1 (4/6)</b>					
	701.0000,01	1,0	N.N.	1	4
	701.0100,02	1,0	Keck	10	5
	701.1000,02	1,0	Riehle	42	5
					14
<b>W2 (9)</b>					
	701.0100,01	1,0	Vincent-Höper	9	9
	701.0200,01	1,0	Wacker	12	9
	701.0400,01	1,0	N.N.	23	9
	701.0500,01	1,0	Schwabe	26	9
	701.0600,01	1,0	Lizzkowski	27	9
	701.0800,01	1,0	Degner-Premraj	34	9
					54
<b>W3 (9)</b>					
	701.0300,01	1,0	Röder	13	9
	701.0900,01	1,0	Spieß	37	9
	701.1000,01	1,0	Lincoln	42	9
					27
<b>C4 (9)</b>					
	701.0700,01	1,0	Oettingen	30	9
					9
<b>wM28III (Sonst.)</b>					
	701.0100,20	1,0	Busch	11	4
	701.0300,20	1,0	Heed/Bruns/Sourav	16	0
	701.0300,26	1,0	Hötting	19	9
	701.0300,30	0,5	N.N.	20	4,5
	701.0300,FB02	0,5	Fengler/Stroh/N.N.	22	0
	701.0300,FB30	0,25	Brandes/N.N.	23	0
	701.0400,30	0,5	Ohmann	25	3,5
	701.0600,31	1,0	N.N. [Vogel]	29	9

	701.0800,FB40	0,5	Jartó	37	0
	701.1000,21	1,0	Kempkensteffen	44	9
	701.1000,27	0,5	Hennig/Opoka	46	4,5
	701.1000,28	0,5	N.N.	47	4,5
	701.1000,30	0,5	Pillny	47	4,5
	701.1100,01	0,5	Fladung	48	2
	701.1100,FB34	0,5	N.N. [Tarami]	50	0
	701.1100,FB36	0,5	Hug	50	0
					54,5
wM28III (Lehre)					
	701.0040,21	0,5	Grobbin	8	8
	701.0040,22	0,5	Grobbin	8	8
	701.0050,20	0,25	Spohn	9	6
	701.0200,30	0,5	Bodansky	13	8
	701.0300,27	0,5	Hölig	19	8
	701.0400,21	0,5	Krüger	25	8
	701.0400,31	0,25	Spohn	26	0
	701.0700,26	0,5	Ranisch-Lilienthal	33	8
	701.0900,20	0,5	Böschen	38	8
	701.0900,21	0,5	Werner	39	8
	701.1000,20	0,5	Fladung	43	8
	701.1000,26	0,5	Brandauer	46	8
					86
wM28II					
	701.0100,21	1,0	Stein/N.N.	11	5
	701.0300,22	1,0	N.N.	17	5
	701.0400,20	1,0	Recio	24	5
	701.0700,23	0,5	Schwörer	32	2,5
	701.0700,24	0,5	Schwörer	32	2,5
	701.0700,25	1,0	Sevincer (Spohn)	33	5
	701.0800,20	0,5	Jeschonek-Seidel/N.N.	35	2,5
	701.0900,23	0,5	Jordan	40	2,5
	701.0900,FB30	0,5	Jordan	41	0
	701.1000,24	1,0	Clamor	45	5
					35
wM28I					
	701.0040,20	0,5	N.N.	7	2
	701.0200,20	0,5	Stelter	12	2
	701.0300,21	0,5	N.N.	16	2
	701.0300,23	0,5	Hense	17	2
	701.0300,24	0,5	Rohlf	18	2
	701.0300,25	0,5	von Frieling	18	2
	701.0300,31	0,5	Hense/Rohlf/von Frieling/N.N.	21	2
	701.0300,FB01	0,65	N.N.	21	2,6

<b>701.0500,20</b>	<b>0,5</b>	<b>N.N.</b>	<b>27</b>	<b>2</b>
701.0600,20	0,5	Bogdanov	29	2
701.0700,20	0,5	N.N.	31	2
701.0700,21	0,5	N.N.	31	2
701.0700,22	0,5	Chromik	31	2
<b>701.0800,21</b>	<b>0,5</b>	<b>Jeschonek- Seidel/Pätzold</b>	<b>36</b>	<b>2</b>
701.0900,22	0,5	Salfran Vaquero	39	2
701.0900,24	0,53	Valdés Valdés/N.N.	40	2
701.0900,25	0,5	Valdés Valdés/Salfran Vaquero	41	2
701.1000,22	0,5	Schlier	44	2
701.1000,23	0,5	Krkovic	45	2
<b>701.1100,FB33</b>	<b>0,75</b>	<b>Tarami</b>	<b>49</b>	<b>0</b>
				38,6
Akad. Rat				
<b>701.1100,02</b>	<b>1,00</b>	<b>Frantz</b>	<b>48</b>	<b>0</b>
				0
				318,1

Für die mit Frau Keck, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin nach § 28 Abs. 3 HmbHG ohne ausschließliche Lehrverpflichtung, besetzte volle W1-Stelle 701.0100,02 legt das Beschwerdegericht das sich aus der – von der Antragsgegnerin mit der Beschwerde vorgelegten – Funktionsbeschreibung ergebende Deputat von 5 LVS zugrunde. Dieses Deputat ist schon deshalb nicht zu beanstanden, da es das Potential einer W1-Stelle, welche nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts dann, wenn sie unbesetzt ist, grundsätzlich mit einem Deputat von 4 LVS zu bemessen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 19, m.w.N.), weil sie bei einer Neubesetzung aller Voraussicht nach mit einem Juniorprofessor in der ersten Anstellungsphase zu besetzen wäre (vgl. § 10 Abs. 1 LVVO), überschreitet und sich die „stellenfremde“ Besetzung daher kapazitätsgünstig auswirkt (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 15).

Aus demselben Grund legt das Beschwerdegericht für die mit Herrn Riehle vertretungsweise besetzte W1-Stelle 701.1000,02 das sich unmittelbar aus dem Verwaltungsgliederungsplan ergebende Deputat von 5 LVS zugrunde. Auch in Bezug auf diese Stelle wirkt sich die „stellenfremde“ Besetzung kapazitätsgünstig aus. Vor diesem Hintergrund sowie mangels entsprechender Anhaltspunkte sieht das Beschwerdegericht keinen Anlass, gesondert aufzuklären, ob es über das im Verwaltungsgliederungsplan ausgewiesene Stel-



lendeputat hinaus eine individuelle, kapazitätsgünstige abweichende Festlegung i.S.v. § 10 Abs. 2 Satz 1 LVVO gegeben hat.

Die insgesamt zehn (W2-, W3- bzw. C4-) Professorenstellen sind, wie dies der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts entspricht (vgl. etwa OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 16; Beschl. v. 18.7.2016, 3 Nc 259/15, NordÖR 2017, 110 [Ls], juris Rn. 22; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 18), mit einem Deputat von jeweils 9 LVS zu berücksichtigen. Das Beschwerdegericht sieht auch hier keinen Anlass, gesondert aufzuklären, ob es möglicherweise im Einzelfall individuell abweichende Festlegungen i.S.v. § 10 Abs. 2 Satz 1 LVVO gegeben hat. Für das Vorhandensein derartiger, von der Regellehrverpflichtung kapazitätsgünstig abweichender Festlegungen gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte. Im Verwaltungsgliederungsplan ist das Deputat aller Professorinnen und Professoren – ohne Berücksichtigung etwaiger Deputatsermäßigungen nach §§ 16 ff. LVVO – mit jeweils 9 LVS angegeben. Entsprechende Angaben finden sich in den von der Antragsgegnerin übermittelten Übersichten über die vorhandenen Stellen und die Stelleninhaberinnen und -inhaber (Abschnitt 3.1 der Kapazitätsunterlagen). Das Beschwerdegericht hat keinen Grund anzunehmen, die insoweit von der Antragsgegnerin übermittelten Daten seien inhaltlich unrichtig.

Die volle wM28III(S)-Stelle 701.0100,20 (Busch) ist mit einem Deputat von 4 LVS zu berücksichtigen. Dies entspricht der Lehrverpflichtung von Frau Dr. Busch ausweislich der vorgelegten Funktionsbeschreibung. Das Beschwerdegericht hat bereits in der Vergangenheit die Herabsetzung der Lehrverpflichtung von Frau Dr. Busch wegen ihrer Tätigkeit als Projektleiterin akzeptiert (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 17; Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 8; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 23). Hieran wird festgehalten.

Der vollen wM28III(S)-Stelle 701.0300,20 (Heed/Bruns/Sourav) misst das Beschwerdegericht kein Lehrdeputat zu. Es handelt sich um eine Stelle, die das Beschwerdegericht in der Vergangenheit als sog. Funktionsstelle ohne Lehrverpflichtung akzeptiert hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 101/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 16; Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 9; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 28). Auch hieran wird festgehalten.

Die volle wM28III(S)-Stelle 701.0300,26 (Hötting) wird mit einem Deputat von 9 LVS berücksichtigt. Dies entspricht der Beschlusslage des Dekanats vom 12. Juli 2016 über die Regellehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Abs. 3 HmbHG ohne ausschließliche Lehrverpflichtung auf unbefristeten Stellen (vgl. Abschnitt 3.2 der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazitätsunterlagen) und ferner der vorgelegten Funktionsbeschreibung der Stelleninhaberin.

Für die mit einem Anteil von 0,5 vorhandene wM28III(S)-Stelle 701.0300,FB02 (Fengler/Stroh/N.N.) wird kein Lehrdeputat in Ansatz gebracht. Diese Stelle ist im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk versehen und sollte danach zum 30. November 2018, also noch innerhalb des Berechnungszeitraums, wegfallen. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts bleiben derartige Stellen nach § 21 Abs. 1 KapVO unberücksichtigt. Umstände, die dafür sprechen, dass am Berechnungstichtag trotz des kw-Vermerks zu erwarten war, die Stelle würde gleichwohl erhalten bleiben, sind – ebenso wie bei den weiteren im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk gekennzeichneten Stellen, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes gilt (hierzu im Folgenden) – nicht ersichtlich. Im Übrigen hält das Beschwerdegericht an seiner Auffassung, § 21 Abs. 1 KapVO sei verfassungsgemäß und daher (entsprechend) anwendbar (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 18; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 26) auch in Ansehung der hiergegen von einigen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern vorgebrachten Einwände fest.

Die halbe unbesetzte wM28III(S)-Stelle 701.0300,30 (N.N.) wird mit einem Deputat von 4,5 LVS berücksichtigt. Die Stelle ist im Verwaltungsgliederungsplan als unbefristete Stelle gekennzeichnet, für die nach der Beschlusslage des Dekanats grundsätzlich eine Regellehrverpflichtung von 9 LVS (bei einer vollen Stelle) besteht (s.o.). Im Übrigen findet die Stelle trotz des vorhandenen kw-Vermerks (Wegfall zum 16. August 2017) gemäß § 5 Abs. 2 KapVO Berücksichtigung, weil die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, es sei bereits am Berechnungstichtag absehbar gewesen, dass die Stelle nicht wegfallen würde.

Für die mit einem Anteil von 0,25 vorhandene wM28III(S)-Stelle 701.0100,FB30 (Brandes/N.N.) wird ebenfalls kein Lehrdeputat in Ansatz gebracht. Die Stelle ist im Verwaltungsgliederungsplan gleichfalls mit einem kw-Vermerk versehen, wobei sie bereits zum 30. September 2017, also noch vor Beginn des Berechnungszeitraums, wegfallen sollte. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts kann es in einem solchen Fall man-

gels Ergebnisrelevanz offen bleiben, ob die Nichtberücksichtigung der Stelle aufgrund des kw-Vermerks auf eine entsprechende Anwendung von § 21 Abs. 1 KapVO oder auf § 5 Abs. 2 KapVO zu stützen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 8; Beschl. v. 17.2.2017, 3 Nc 202/15, BA S. 10 f.).

Die halbe wM28III(S)-Stelle 701.0400,30 (Ohmann) wird mit einem Deputat von 3,5 LVS berücksichtigt, obwohl auch sie mit einem kw-Vermerk (Wegfall zum 31. Dezember 2018) versehen ist. Die Antragsgegnerin hat indes auch in Bezug auf diese Stelle mitgeteilt, es sei bereits am Berechnungstichtag absehbar gewesen, dass sie nicht wegfallen würde (§ 5 Abs. 2 KapVO). Da es sich nach dem Verwaltungsgliederungsplans um eine lediglich mit befristet Beschäftigten zu besetzende Stelle handelt, ist nach dem Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016 ein Deputat von 7 LVS (für eine volle Stelle) zugrunde zu legen (vgl. hierzu auch bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 22).

Die volle wM28III(S)-Stelle 701.0300,31 (N.N./[Vogel]), bei der es sich ausweislich des Verwaltungsgliederungsplans um eine unbefristet besetzbare Stelle handelt, berücksichtigt das Beschwerdegericht mit einem Deputat von 9 LVS. Soweit die Antragsgegnerin – nachdem sie sich in der Beschwerdebegründung noch auf eine beabsichtigte Änderung der Stellenfinanzierung durch Drittmittel berufen hatte – nunmehr geltend macht, dass die Stelle aus dem gesondert beim Präsidium angesiedelten Notfall-Innovationsfonds finanziert werde und derartig finanzierte Stellen nach dem Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016 mit einer Lehrverpflichtung von 0 LVS verbunden seien, ist dem nicht zu folgen. Dabei kann dahinstehen, ob es gerechtfertigt wäre, für Stellen, die aus dem – auch Haushaltsmittel enthaltenden und als Förderzweck unter anderem auch „Lehre“ umfassenden (vgl. Universität Hamburg, Jahresbericht 2017, S. 122, abrufbar unter <https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/fakten/jahresberichte/jb-2017.pdf>) – Notfall- und Innovationsfonds finanziert werden, generell keine Lehrverpflichtung anzusetzen. Vorliegend hat die Antragsgegnerin für die nach ihrem Vortrag weiter vorhandene und seit dem 16. April 2018 neu besetzte Stelle jedenfalls keine Funktionsbeschreibung vorgelegt, die der tatsächlichen Finanzierung Rechnung trägt. Vielmehr hat sie lediglich die für den ursprünglich erwarteten Fall der Rückkehr von Frau Vogel vorbereitete Funktionsbeschreibung vorgelegt (Anlagenkonvolut B1), die allerdings noch eine 100%ige Drittmittelfinanzierung ausweist und im Übrigen auch in der inhaltlichen Beschreibung von Aufgaben/Tätigkeiten in der Forschung allein auf das DFG-Projekt von Frau Vogel abstellt. Dass diese Funktionsbeschreibung so nicht mehr zur Geltung kommen würde, war nach dem Vortrag der An-

tragsgegnerin jedenfalls ihrer Personalabteilung bereits vom dem Berechnungstichtag am 1. August 2017 bekannt.

Die halbe wM28III(S)-Stelle 701.0800,FB40 (Jartó) lässt das Beschwerdegericht gemäß § 21 Abs. 1 KapVO unberücksichtigt, weil sie im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk (Wegfall zum 14. Juli 2018) versehen ist.

Die volle wM28III(S)-Stelle 701.1000,21 (Kempkensteffen) wird weiterhin mit einem (vollen) Deputat von 9 LVS berücksichtigt. Das Beschwerdegericht hat in seinen Entscheidungen zu den vorangegangenen Berechnungszeiträumen entschieden, dass es die von der Antragsgegnerin vorgenommene Zuordnung der von Herrn Dr. Kempkensteffen besetzten Stelle als sog. Funktionsstelle nicht akzeptiert (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 101/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 24 Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 10 f.; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 29). Hieran wird weiter festgehalten, zumal die Antragsgegnerin keine neuen Gesichtspunkte vorbringt.

Die drei halben wM28III(S)-Stellen 701.1000,27 (Hennig/Opoka), 701.1000,28 (N.N.) und 701.1000,30 (Pillny) berücksichtigt das Beschwerdegericht mit einem Deputat von jeweils 4,5 LVS. Den Stellen ist im Verwaltungsgliederungsplan zwar nur ein Deputat von jeweils 3,5 LVS zugeordnet, welches auch in den für Frau Opoka und Herrn Pillny vorgelegten Funktionsbeschreibungen ausgewiesen ist. Es handelt sich jedoch – im Gegensatz zu der wM28III(S)-Stelle 701.0400,30 (s.o.) – ausweislich des Verwaltungsgliederungsplans um unbefristete Stellen („§ 28 Abs. 3 HmbHG/unbefristet“), für die nach dem Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016 grundsätzlich 9 LVS in Ansatz zu bringen sind. Das Beschwerdevorbringen der Antragsgegnerin, wonach es in einzelnen Fällen nicht zur Ausschöpfung dieses Maximaldeputates komme, weil die Stellen mit nur befristet beschäftigten Mitarbeitern besetzt seien bzw. besetzt werden sollten, die in Umsetzung des Code of Conduct nicht im Umfang von 9 LVS in der Lehre tätig sein dürften, ist nicht geeignet, eine Verringerung der mit den Stellen verbundenen Lehrverpflichtung zu begründen. Soweit es, wie von der Antragsgegnerin geltend gemacht, aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht zulässig sein sollte, Personen mit einer Lehrverpflichtung von 9 LVS befristet auf einer Stelle nach § 28 Abs. 3 HmbHG zu beschäftigen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, weshalb die unbefristeten Stellen nicht mit unbefristet beschäftigten Mitarbeitern besetzt werden können. Gegen eine Verringerung der Lehrverpflichtung aus den von der Antragsgegnerin geltend gemachten Gründen spricht im Übrigen auch, dass in dem Fall, dass

eine unbefristete Stelle – wie vorliegend die Stelle 701.1000,28 – unbesetzt ist, sie mit ihrem vollen Potential zu berücksichtigen ist.

Im Übrigen finden die Stellen 701.1000,28 (N.N.) und 701.1000,30 (Pillny) trotz der vorhandenen kw-Vermerke (Wegfall zum 30. September 2017 bzw. 15. September 2019) gemäß § 5 Abs. 2 KapVO Berücksichtigung, weil die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, es sei bereits am Berechnungstichtag absehbar gewesen, dass die Stellen nicht wegfallen würden.

Die halbe wM28III(S)-Stelle 701.1100,01 (Fladung) wird mit einem Deputat von 2 LVS berücksichtigt. Die verringerte Lehrverpflichtung beruht darauf, dass Frau Fladung die Hochschulambulanz leitet, und ist nicht zu beanstanden (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 27; vgl. zur Vorgängerin von Frau Fladung auf der betreffenden Stelle: OVG Hamburg, Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 11; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 28). Ein höheres Deputat ist nicht deshalb in Ansatz zu bringen, weil Frau Fladung ausweislich der vorgelegten Funktionsbeschreibung eine Lehrverpflichtung im Umfang von 10 LVS hat. Dies hat seinen Grund darin, dass Frau Fladung auf einer weiteren halben Stelle (701.1000,20 [Fladung]) geführt wird, die – da es sich um eine Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 28 Abs. 3 HmbHG mit ausschließlicher Lehrtätigkeit handelt – mit einem Deputat von 8 LVS bei der Kapazitätsermittlung Berücksichtigung findet.

Der wM28III(S)-Stelle 701.1100,FB34 (N.N./[Tarami]) misst das Beschwerdegericht kein Lehrdeputat zu. Die Antragsgegnerin hat in Bezug auf diese Stelle mitgeteilt, dass der Verwaltungsgliederungsplan insoweit unrichtig sei, als Frau Tarami am Berechnungstichtag ausschließlich die Stelle 701.1100,FB33 im Umfang von 0,75 besetzt habe, was der für diese Stelle vorgelegten Funktionsbeschreibung entspricht, und die Stelle 701.1100,FB34 unbesetzt gewesen sei. Das Beschwerdegericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Antragsgegnerin zu zweifeln. Für die danach am Berechnungstichtag unbesetzte Stelle ist deshalb kein Lehrdeputat einzustellen, weil die Antragsgegnerin nachvollziehbar geltend gemacht hat, dass die Stelle allein der Erbringung von Aufgaben in der Forschung und anderer Dienstleistungen (Tätigkeiten in der Hochschulambulanz) diene und bereits am Stichtag im Sinne von § 5 Abs. 2 KapVO feststanden habe, dass es in Bezug auf die Stelle im Falle ihrer Wiederbesetzung zu einer entsprechenden Funktionsbeschreibung kommen werde, wie sie schließlich im Ju-

li/August 2018 für die neue Stelleninhaberin festgelegt wurde. Die Begründung der Reduktion der Lehrverpflichtung auf 0 LVS in der insoweit als Anlage B7 vorgelegten Funktionsbeschreibung für Frau Rothländer ist nicht zu beanstanden.

Die halbe wM28III(S)-Stelle 701.1100,FB36 (Hug) lässt das Beschwerdegericht gemäß § 21 Abs. 1 KapVO unberücksichtigt, weil sie im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk (Wegfall zum 30. November 2019) versehen ist.

Für die mit einem Anteil von  $\frac{1}{4}$  vorhandene wM28III(L)-Stelle 701.0050,20 (Spohn) wird statt des Regeldeputats von 4 LVS ein verringertes Deputat von 2 LVS zugrunde gelegt. Die Antragsgegnerin hat zur Begründung der verringerten Lehrverpflichtung von Herrn Spohn auf der vorgenannten Stelle darauf verwiesen, dass er die Testothek des Instituts für Psychologie leite. Dies wird nicht beanstandet (so auch bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506, juris Rn. 29). Im Übrigen ergibt sich aus der für Herrn Spohn vorgelegten Funktionsbeschreibung zwar ein Deputat von insgesamt 6 LVS. Dies beruht indes darauf, dass Herr Spohn auf einer weiteren  $\frac{1}{4}$ -Stelle (701.0050,31) geführt wird, die – da es sich ebenfalls um eine Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 28 Abs. 3 HmbHG mit ausschließlicher Lehrtätigkeit handelt – grundsätzlich mit einem Deputat von 4 LVS bei der Kapazitätsermittlung Berücksichtigung findet. Dass diese Stelle im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk (Wegfall zum 30. Juni 2019) versehen ist, führt vorliegend nicht dazu, dass sie unberücksichtigt bleibt. Denn das Beschwerdegericht versteht das Vorbringen der Antragsgegnerin gegenüber dem Verwaltungsgericht (vgl. S. 10/11 des Schriftsatzes vom 27.9.2018), wonach die Stelle bei der Kapazitätsermittlung im Bereich der wM28III(L)-Stellen zu berücksichtigen sei, in Verbindung mit dem Umstand, dass die vorgelegte Stellenübersicht (Abschnitt 3.1 der Kapazitätsunterlagen) für sie die Anmerkung „Berücksichtigung, Verlängerung geplant“ enthält, dahingehend, dass zum Berechnungstichtag im Sinne von § 5 Abs. 2 KapVO feststand, dass die Stelle nicht wegfallen würde.

Die volle wM28II-Stelle 701.0700,25 (Sevincer [Spohn]) wird mit einem Deputat von 5 LVS berücksichtigt. Es handelt sich um eine Habilitanden-Stelle, für die ausweislich des Dekanatsbeschlusses vom 12. Juli 2016 eine Regellehrverpflichtung im Umfang von 5 LVS gilt. Dies entspricht auch der Angabe in der für Herrn Dr. Sevincer vorgelegten Funktionsbeschreibung. Es besteht entgegen der Auffassung einiger Antragstellerinnen bzw. Antragsteller kein Anlass, ein höheres Deputat zugrunde zu legen, weil das Beschwerde-

gericht in der Vergangenheit der Stelle, die von Herrn Dr. Sevincer besetzt war, ein Deputat im Umfang von 7 bzw. 9 LVS zugemessen hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.4.2017, 3 Nc 163/16, BA S. 10; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 27). Dies beruhte darauf, dass Herr Dr. Sevincer, obwohl er Habilitand war, in der Vergangenheit auf einer Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 28 Abs. 3 HmbHG ohne ausschließliche Lehrtätigkeit geführt worden ist, ohne dass die Antragsgegnerin zwingende Gründe für die Besetzung der Stelle mit einem Habilitanden nennen konnte. Bei der Stelle 701.0700,25 (Sevincer [Spohn]) handelt es sich nunmehr indes um eine Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 28 Abs. 2 HmbHG. Das Lehrverpflichtungspotential dieser Stelle ist daher von vornherein geringer als das Lehrverpflichtungspotential der von Herrn Dr. Sevincer in der Vergangenheit besetzten Stelle.

Die halbe wM28II-Stelle 701.0900,FB30 (Jordan) lässt das Beschwerdegericht gemäß § 21 Abs. 1 KapVO unberücksichtigt, weil sie im Verwaltungsgliederungsplan mit einem kw-Vermerk (Wegfall zum 30. September 2019) versehen ist.

Die mit einem Anteil von 0,65 vorhandene, unbesetzte wM28I-Stelle 701.0300,FB01 berücksichtigt das Beschwerdegericht mit einem Deputat von 2,6 LVS. Zwar hatte das Beschwerdegericht die Stelle für den vergangenen Berechnungszeitraum aufgrund ihres kw-Vermerks gemäß § 21 Abs. 1 KapVO insgesamt unberücksichtigt gelassen (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 33). Nachdem die Stelle ausweislich des damaligen Verwaltungsgliederungsplans zum 31. Juli 2017 wegfallen sollte, soll dies nach dem jetzigen kw-Vermerk erst zum 31. Juli 2020 der Fall sein. Da es sich um eine Doktoranden-Stelle handelt, für die nach dem Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016 eine Regellehrverpflichtung im Umfang von 4 LVS gilt, berücksichtigt das Beschwerdegericht angesichts des Stellenumfangs von 0,65 ein Deputat von 2,6 LVS (=  $0,65 * 4$  LVS). Soweit die Antragsgegnerin zur Begründung eines geringeren Deputats von lediglich 2 LVS (=  $0,65 * 3$  LVS) auf eine entsprechende Funktionsbeschreibung einer früheren Stelleninhaberin (Frau Gudi) verweist, folgt das Beschwerdegericht dem nicht. Die Antragsgegnerin hat für die Stelle keine aktuelle Funktionsbeschreibung vorgelegt. Ihr Vorbringen, es könne angenommen werden, dass mit Mitarbeitern, die eine vakante Stelle besetzen würden, vergleichbare Funktionsbeschreibungen „abgeschlossen“ werden wie mit früheren Stelleninhabern, ist zu unspezifisch für eine Heranziehung von § 5 Abs. 2 KapVO in dem Sinne, dass zum Berechnungstichtag bereits festgestan-

den habe, dass es im berücksichtigungsfähigen Zeitraum zu einer konkreten, mit der als Anlage B8 vorgelegten Funktionsbeschreibung inhaltlich übereinstimmenden neuen Funktionsbeschreibung kommen werde.

Die halbe wM28I-Stelle 701.0800,21 (Jeschonek-Seidel/Pätzold) wird mit einem Deputat im Umfang von 2 LVS berücksichtigt. Soweit das Beschwerdegericht für den vorangegangenen Berechnungszeitraum von einem Deputat von 2,5 LVS ausgegangen ist, beruhte dies darauf, dass es sich am damaligen Berechnungstichtag zwar ebenfalls um eine Doktoranden-Stelle gemäß § 28 Abs. 1 HmbHG handelte, jedoch nach den damaligen Angaben der Antragsgegnerin bereits zu diesem Zeitpunkt i.S.v. § 5 Abs. 2 KapVO absehbar war, dass die Stelle in eine Habilitanden-Stelle gemäß § 28 Abs. 2 HmbHG mit entsprechend höherem Stellenpotential (vgl. den Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016) umgewandelt werden würde (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 34). Zum nunmehr maßgeblichen Stichtag ist die Stelle im Verwaltungsgliederungsplan indes weiterhin als Doktorandenstelle gemäß § 28 Abs. 1 HmbHG ausgewiesen, so dass für sie das entsprechende Potential von 4 LVS (in Bezug auf eine ganze Stelle) zugrunde zu legen ist. Ein höheres Deputat von 3,5 LVS ist nicht deshalb zu berücksichtigen, weil die Stelle mit Frau Pätzold, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin nach § 28 Abs. 3 HmbHG (sonstiges, befristet), für welche nach dem Dekanatsbeschluss vom 12. Juli 2016 grundsätzlich eine Regellehrverpflichtung von 7 LVS besteht, besetzt war. Denn die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 2. August 2019 zur Aufklärungsverfügung des Beschwerdegerichts mitgeteilt, dass am Berechnungstichtag im Sinne von § 5 Abs. 2 KapVO absehbar gewesen sei, dass Frau Pätzold lediglich noch übergangsweise auf der Stelle beschäftigt werden und ihr Arbeitsvertrag, wie sich auch aus ihrer Funktionsbeschreibung (Anlage B 9) ergibt, am 31. März 2018 enden würde.

Die halbe wM28I-Stelle 701.0900,24 (Valdés Valdés) wird ungeachtet des kw-Vermerks (Wegfall zum 31. März 2018) gemäß § 5 Abs. 2 KapVO mit 2 LVS berücksichtigt, weil die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, es sei bereits am Berechnungstichtag absehbar gewesen, dass die Stelle nicht wegfallen würde.

Der mit einem Anteil von  $\frac{3}{4}$  vorhandenen wM28I-Stelle 701.1100,FB33 (Tarami/[N.N.]) misst das Beschwerdegericht kein Lehrdeputat zu. Die Antragsgegnerin hat in Bezug auf diese Stelle mitgeteilt, dass der Verwaltungsgliederungsplan insoweit unrichtig sei, als Frau Tarami am Berechnungstichtag ausschließlich diese Stelle im Umfang von 0,75 –



und nicht lediglich im Umfang von 0,5 – besetzt habe. Dies entspricht der vorgelegten Funktionsbeschreibung, so dass kein Anlass besteht, an der Richtigkeit der Angaben der Antragsgegnerin zu zweifeln. Aus der Funktionsbeschreibung ergibt sich wiederum eine wirksame Reduktion der Lehrverpflichtung auf 0 LVS, die inhaltlich nachvollziehbar damit begründet wird, dass es sich bei den von der Stelleninhaberin – neben der Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit – wahrzunehmenden Aufgaben/Tätigkeiten ausschließlich um solche der Vorbereitung und Mitarbeit bei Forschungsvorhaben, der Beteiligung an Auswertungen und Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen sowie der Teilnahme an Kolloquien und Kongressen, der Durchführung von Behandlungseinheiten/Diagnostik im Rahmen von Evaluationsstudien, der Patientenversorgung sowie der Dokumentation und Berichterstattung von Patienten, Fallbesprechungen und therapeutischen Fortbildungen handelt.

bb) Das Beschwerdegericht hat keine Veranlassung zu prüfen, ob die Antragsgegnerin die ihr aus den Hochschulpaktprogrammen zur Verfügung stehenden Mittel vollständig in die Schaffung von Studienplätzen (in den der Lehrereinheit Psychologie zugeordneten Studiengängen) investiert hat und ob sie den in der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2017/2018 vom 13. Oktober 2016 (und in nachfolgenden Umsetzungsakten) festgelegten Vorgaben vollumfänglich nachgekommen ist. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte und die Antragsgegnerin weniger Studienplätze geschaffen haben sollte, als (ihr) dies gemessen an den zur Verfügung stehenden bzw. gestellten Mitteln und mit Blick auf die geschlossene Vereinbarung möglich bzw. geboten gewesen wäre, folgt hieraus keine Erhöhung der einklagbaren Kapazität (so auch bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 36). Vielmehr gilt auch im Zusammenhang mit Mitteln aus den Hochschulpaktprogrammen das Stellenprinzip aus §§ 6, 8 Abs. 1 KapVO. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts können sich daher Mittel, die der Hochschule im Rahmen des Hochschulpaktes zur Erhöhung der Zulassungszahlen zur Verfügung gestellt werden, aus denen bis zum Berechnungstichtag aber keine tatsächlichen Stellen geschaffen worden sind, nur dann gemäß § 5 Abs. 2 KapVO auf die Berechnung der Kapazität auswirken, wenn damit noch vor dem Beginn des Berechnungszeitraums oder jedenfalls vor einem Vergabetermin im Stellenplan geführte Stellen geschaffen worden sind und dies bereits am Berechnungstichtag erkennbar war (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2013, 3 Nc 158/12, NordÖR 2014, 98 [Ls], juris Rn. 57 ff.; s. auch Beschl. v. 4.4.2012, 3 Nc 53/11, NordÖR 2012, 564, juris Rn. 69 ff.; Beschl. v. 25.1.2018, 3 Nc 85/17, BA S. 4 f.). Dass danach über die in Abschnitt aa)

genannten Stellen weitere Stellen gemäß § 5 Abs. 2 KapVO berücksichtigt werden müssten, ist nicht ersichtlich.

cc) Das Beschwerdegericht sieht gegenwärtig ferner keinen Anlass, das sich aus der Stellensituation ergebende Gesamtdeputat mit Blick darauf zu erhöhen, dass die Antragsgegnerin in unzulässiger Weise ehemals vorhandene Stellen abgebaut oder in ihrer Wertigkeit beschnitten hätte. Dies wird zwar von einigen Antragstellerinnen und Antragstellern gefordert. Konkrete Stellen werden insoweit allerdings – von den in Abschnitt aa) genannten Ausnahmen abgesehen – nicht in ausreichend überprüfbarer Weise genannt. Das Beschwerdegericht sieht gegenwärtig auch angesichts der Entwicklung der ehemals im Verordnungswege und nunmehr im Satzungswege festgesetzten Zulassungshöchstzahlen keinen Grund, weitergehende Ermittlungen zu der Frage eines etwaigen Kapazitätsabbaus anzustellen. Zwar sind die festgesetzten Zulassungshöchstzahlen im Masterstudiengang Psychologie im Vergleich zum Stand vor sechs Jahren zurückgegangen; im Bachelorstudiengang übersteigen sie inzwischen jedoch das Niveau von 2013/2014 (150 Plätze). Zudem ist die Zulassungshöchstzahl im Nebenfachstudiengang erneut gestiegen und im Wintersemester 2018/2019 auf dem höchsten Niveau seit sechs Jahren. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage eines (unzulässigen) Kapazitätsabbaus nicht auf. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Entwicklung der Zulassungshöchstzahlen noch im Rahmen normaler, auf unterschiedliche Gründe zurückführbarer Schwankungen hält, ohne dass hiermit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die Frage eines unzulässigen Kapazitätsabbaus nicht zukünftig gleichwohl stellen könnte, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gerade in den stark nachgefragten Bachelor- und Masterstudiengängen Psychologie in einem Umfang jenseits normaler Schwankungen verringert werden sollte.

dd) Die von der Antragsgegnerin in ihrem Kapazitätsbericht angesetzten Deputatsverminderungen für die Lehrereinheit Psychologie in Höhe von insgesamt 8 LVS sind nicht zu berücksichtigen.

Kapazitätsrechtlich relevante Verminderungen des Lehrdeputats können sich aus §§ 16, 16a sowie 17 LVVO ergeben. Danach stehen jeder Hochschule begrenzte Kontingente für die Forschung (§ 16 LVVO), für die Promovierendenbetreuung (§ 16a LVVO) und für sonstige Aufgaben (§ 17 LVVO) zu. Festgelegt werden diese Kontingente gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LVVO in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 AKapG. Die Kontingente werden gemäß § 19 Abs. 2

Satz 3 LVVO in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVVO die Fakultätsleitungen – hier also die Dekanate – verantwortlich.

Vorliegend hat das Präsidium der Antragsgegnerin für das Studienjahr 2018 mit Beschluss vom 3. Juli 2017 (vgl. Protokoll der Präsidiumssitzung, Abschnitt 5.1 der Kapazitätsunterlagen) der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft einen Teil des Kontingents nach § 16 LVVO in Höhe von 2 LVS sowie einen Teil des Kontingents nach § 17 LVVO in Höhe von 17 LVS zugeteilt. Mit Beschluss vom 18. Juli 2017 hat das Dekanat der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaften sodann Deputatsvermindierungen von insgesamt 19 LVS auf Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in beiden Lehreinheiten (Psychologie: 8 LVS; Bewegungswissenschaft: 11 LVS) verteilt. Ausweislich der dem Beschluss zu Grunde liegenden Übersicht (Abschnitt 5.3 der Kapazitätsunterlagen) erfolgte die Verteilung der 19 LVS jedoch ausschließlich für sonstige Aufgaben im Sinne des § 17 LVVO, und zwar für „Leitungsfunktionen in den Fachbereichen und Zentren“ sowie für „Studienorganisation und Studienberatung“. Für entsprechende Aufgaben war der Fakultät vom Präsidium aus dem Gesamtkontingent nach § 17 LVVO indes nur ein Teilkontingent von 17 LVS zugeteilt worden. Zu einer Umwidmung des 2 LVS umfassenden Teilkontingents nach § 16 LVVO für Aufgaben im Sinne des § 17 LVVO war das Dekanat nicht befugt. Wie der Wortlaut von § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LVVO verdeutlicht, werden die in §§ 16 und 17 LVVO genannten Kontingente in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 3 HmbHG gesondert festgelegt, vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt und von den Fakultätsleitungen als „Kontingente“ – und nicht als „ein“ Kontingent – verwaltet. Da gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVVO die Entscheidung darüber, wessen Lehrverpflichtung in welchem Umfang auf Grundlage der zugeteilten Kontingente ermäßigt oder aufgehoben wird, von den Fakultätsleitungen zu treffen ist, ist das Beschwerdegericht daran gehindert, eine eigenständige Verteilungsentscheidung über die nach § 17 LVVO lediglich zur Verfügung stehenden 17 LVS zu treffen. Dies gilt vorliegend auch im Sinne einer Reduzierung der in Ansatz gebrachten Deputatsvermindierungen um 2 LVS. Denn ob diese Reduzierung auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Teilkontingent nach § 17 LVVO von 17 LVS zu Lasten der Deputatsvermindierungen der Lehreinheit Psychologie oder der Lehreinheit Bewegungswissenschaft geht, unterfällt ebenfalls der Entscheidungskompetenz des Dekanats. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Verteilung eines nur 17 LVS umfassenden Teilkontingents zu wesentlich anderen Ergebnissen geführt hätte.

ee) In das Lehrangebot sind darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 AKapG, § 10 Satz 1 KapVO die Lehrauftragsstunden einzubeziehen, die der Lehrereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Unberücksichtigt bleiben gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 AKapG, § 10 Satz 2 KapVO Lehrauftragsstunden, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen bringt das Beschwerdegericht vorliegend in Übereinstimmung mit den entsprechenden Annahmen der Antragsgegnerin im Kapazitätsbericht Lehrauftragsstunden im Umfang von insgesamt 14 LVS in Ansatz. Denn im Sommersemester 2016 gab es zu berücksichtigende Lehrauftragsstunden im Umfang von 13 LVS, im Wintersemester 2016/2017 im Umfang von 15 LVS. Soweit einige Antragstellerinnen und Antragsteller fordern, es seien nicht das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017, sondern das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 in den Blick zu nehmen, weil die Vorlesungszeit im Sommersemester 2017 am Berechnungstichtag bereits beendet gewesen sei, folgt das Beschwerdegericht dem nicht (vgl. auch bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, juris Rn. 42). Denn nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 AKapG, § 10 Satz 1 KapVO kommt es auf die „dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semester“ an. Dass die Vorlesungszeit des Sommersemesters 2017 am Berechnungstichtag bereits beendet war, macht dieses Semester nicht zu einem dem Berechnungstichtag vorausgehenden Semester. Vielmehr ist dieses Semester ein am Berechnungstichtag noch laufendes Semester, das nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 1 AKapG, § 10 Satz 1 KapVO für die Bemessung der in die Kapazitätsermittlung einzubeziehenden Lehrauftragsstunden gerade nicht maßgeblich ist.

Ohne Erfolg machen einige Antragstellerinnen und Antragsteller überdies geltend, es seien weitere Lehraufträge bzw. sog. Titellehre zu berücksichtigen. Weder wird plausibel dargelegt, noch ist anderweitig erkennbar, dass in den beiden hier relevanten Semestern (s.o.) kapazitätsrelevante Lehraufträge erbracht worden sind, die in den von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellungen (Abschnitt 4 der Kapazitätsunterlagen) nicht aufgeführt sind.

ff) Das unbereinigte Lehrangebot, das nach den vorstehenden Ausführungen im Umfang von insgesamt 332,1 LVS (309,1 LVS - 0 LVS + 14 LVS) vorhanden ist, ist gemäß Anlage 1 Nr. I.2. KapVO um den Dienstleistungsbedarf (E) gemäß § 11 KapVO zu redu-

zieren, also um die Dienstleistungen, die für die nicht der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge zu erbringen sind. Den auf die Lehreinheit Psychologie entfallenden Dienstleistungsbedarf für den Bachelorstudiengang „Mensch-Computer-Interaktion“ (MCI) bemisst das Beschwerdegericht abweichend vom Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin sowie dem Beschluss des Verwaltungsgerichts mit 9,8255 LVS.

Dabei teilt das Beschwerdegericht (weiterhin) nicht die Einwände eines Antragstellers zur grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit des relativ „neuen“ Studiengangs MCI und zur Ermittlung der Studienanfängerzahlen in diesem Exportstudiengang ( $A_q/2$ ). Vielmehr wird an der diesbezüglichen Rechtsprechung zu dem Berechnungszeitraum 2015 (vgl. Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 51 f.) festgehalten (so auch bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, juris Rn. 44).

Allerdings gibt das Beschwerdegericht insoweit seine bisherige Rechtsprechung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2019, 3 Nc 51/18, juris Rn. 49; Beschl. v. 16.6.2017, 3 Nc 105/16, n. v.; Beschl. v. 12.10.2012, 3 Nc 101/11, n. v.) zur Berechnung des Dienstleistungsbedarfs auf, als es bislang einen Schwundfaktor berücksichtigt hat. Der Senat geht nunmehr (vgl. bereits Beschl. v. 26.9.2019, 3 Nc 4/19) davon aus, dass eine Eliminierung des Schwundausgleichs, durch den die Studienanfängerzahl determiniert wird, nicht geboten ist (so auch VGH München, Beschl. v. 14.5.2013, 7 CE 13.10006, juris Rn. 15; OVG Bautzen, Beschl. v. 9.9.2009, NC 2 B 129/09, juris Rn. 22 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.8.2013, 2 NB 394/12, juris Rn. 64 ff; OVG Saarlouis, Beschl. v. 24.7.2019, 1 B 51/19.NC, juris Rn. 42).

Gemäß § 11 Abs. 2 KapVO sind zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind. Zwar geht das Beschwerdegericht weiterhin davon aus, dass der Wortlaut dieser Regelung einer Anwendung des Schwundfaktors in Bezug auf die determinierten Studienanfängerzahlen des nachfragenden Studiengangs nicht zwangsläufig entgegensteht. Der Anwendung des Schwundfaktors beim Dienstleistungsbedarf und damit der Berücksichtigung der Entwicklung der Bestandszahlen in höheren Semestern stehen aber systematische Gründe entgegen. Denn die Berechnungsformel in der Anlage 1 zur KapVO sieht unter Nr. 2 die Berechnung des Dienstleistungsabzugs unter Zugrundelegung des Wertes  $A_q$  vor, wobei dieser Wert als „die für den Dienstleistungsabzug anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl des der

Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs“ definiert ist. Bei der in § 16 KapVO geregelten Schwundquote handelt es sich hingegen um einen Parameter, anhand dessen das Ergebnis der nach den Vorgaben des Zweiten Abschnitts der Kapazitätsverordnung durchgeführten Berechnung, nicht aber einzelne Elemente der Berechnung, wie z.B. der Dienstleistungsabzug, zu überprüfen ist. Dies geht aus der Überschrift des Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung hervor, in dem sich die letztgenannte Regelung befindet. Das Absehen von einem Schwundabzug bei der Ermittlung des Dienstleistungsexports ist als eine Vereinfachung der von der Natur der Sache her in gewissem Umfang modellhaft und typisierenden normativen Ausgestaltung der Kapazitätsermittlung anzusehen, wie sie sich auch in anderen Bereichen - z.B. abstraktes Stellenprinzip, Fiktion der horizontalen und vertikalen Substituierbarkeit der Lehrleistungen von Lehrpersonen einer Lehreinheit - findet (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 24.7.2019, 1 B 51/19.NC, juris Rn. 42). Bei Zugrundelegung der oben dargelegten Definition zu  $A_q$  handelt es sich bei diesem Wert gerade nicht um die Aufnahmekapazität des nachfragenden Studienganges. Die Erläuterung des Symbols  $A_q$  lässt ein anderes Verständnis nicht zu, zumal das Symbol  $A_p$  im Gegensatz hierzu definiert ist als die „jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs“. Dass der Verordnungsgeber bei der textlichen Umschreibung des Symbols „A“ zwischen jährlicher Aufnahmekapazität und jährlicher Studienanfängerzahl eines Studienganges differenziert, kann nur dahin verstanden werden, dass bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität eine Schwundkorrektur vorgesehen ist, während die Ermittlung des Dienstleistungsabzugs anhand der jährlichen Studienanfängerzahl des nachfragenden Studienganges erfolgt. Damit gibt das Formelwerk der Anlage 1 zur KapVO nicht vor, die durch die Schwundkorrektur erhöhte Aufnahmekapazität des nachfragenden Studienganges bei der Ermittlung des Dienstleistungsexports wieder auszublenden.

Dieses Normverständnis ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Kapazitätserschöpfungsgebots zu beanstanden. Selbst wenn diese Regelung als methodisch unzulänglich anzusehen sein sollte, hätte der Verordnungsgeber damit seinen Spielraum für pauschalierende Regelungen im Kapazitätsrecht noch nicht überschritten. Eine gerichtliche „Korrektur“ der Kapazitätsverordnung trägt ihre verfassungsrechtliche Legitimation nicht schon dadurch in sich, dass sie zu einem "kapazitätsfreundlicheren" Ergebnis führt. Auch im Lichte der auf eine wirklichkeitsnahe Kapazitätsberechnung abzielenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt dem Verordnungsgeber zunächst selbst die Einschätzung, ob bestimmte Einzelaspekte der Kapazitätsermittlung überhaupt einen detaillierten Regelungsbedarf auslösen, wobei er den für eine wirklichkeitstreuere Erfassung erforderlichen Aufwand auch in Relation zu möglichen Kapazitätserträgen setzen darf.

Darüber darf sich das Gericht nicht schon dann hinwegsetzen, wenn ihm selbst eine andere Art der Kapazitätsberechnung wegen einer daraus folgenden - wenn auch nur geringfügigen - Erhöhung der Kapazitätswerte vorzugswürdig erscheint (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.8.2013, 2 NB 394/12, juris Rn. 67).

Ohne Berücksichtigung eines Schwundfaktors ergibt sich bei einem Ansatz von  $CA_q = 0,457$  und  $A_q/2 = 21,5$  ein Dienstleistungsbedarf von  $0,457 * 21,5 = 9,8255$  LVS. Das bereinigte Lehrangebot beträgt danach insgesamt 322,2745 LVS (332,1 LVS – 9,8255 LVS).

gg) Dem Lehrangebot ist die Lehrnachfrage, also der Ausbildungsaufwand gegenüber zu stellen.

Der Ausbildungsaufwand wird durch den Curricularnormwert (vgl. § 13 Abs. 1 KapVO) bzw. den Curricularwert (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AKapG) ausgedrückt. Hierbei sind die Curricularfremdanteile, also diejenigen Anteile des Curricular(norm)werts, die durch andere Lehreinheiten erbracht werden (Dienstleistungsimporte), grundsätzlich herauszurechnen. Da andere Lehreinheiten indes keine Lehrleistungen für die Studiengänge der Lehreinheit Psychologie erbringen, richten sich die Curricular(eigen-)anteile (im Folgenden: Curricularanteile) vorliegend im Ausgangspunkt nach den in Anlage 2 Nr. 1.48 und 2.42a zu § 13 KapVO in der am 31. März 2014 geltenden Fassung festgelegten Curricularnormwerten, die gemäß § 6 Abs. 2 AKapG i.V.m. Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) als Curricularwerte fortgelten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, juris Rn. 47). Auf der Grundlage der auf die Studiengänge der Lehreinheit Psychologie entfallenden Curricularanteile ist sodann nach Anlage 1 Abschnitt II. KapVO unter Anwendung von Anteilquoten ein gewichteter Curricularanteil zu ermitteln.

Für die Lehreinheit Psychologie ergibt sich danach ein gewichteter Curricularanteil von 2,323 (hierzu unter (4)). Dem liegen auf die Lehreinheit Psychologie entfallende Curricularanteile für den Bachelorstudiengang Psychologie von 2,886 (hierzu unter (1)), für den Masterstudiengang Psychologie von 1,948 (hierzu unter (2)) und für den Nebenfachstudiengang Psychologie von 0,483 (hierzu (3)) zugrunde.

(1) Der auf den Bachelorstudiengang entfallende Curricularanteil ist gegenüber der Ausfüllrechnung der Antragsgegnerin von 2,930 um 0,044 auf 2,886 zu kürzen. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (vgl. Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15,

NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 57, m.w.N.; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 49), an der festgehalten wird, ist der auf den freien Wahlbereich entfallende Lehraufwand, den die Antragsgegnerin in der vorgelegten Ausfüllrechnung mit 0,044 beziffert, nicht anzuerkennen.

Eine darüber hinausgehende Kürzung deshalb, weil der freie Wahlbereich nach der Einschätzung einiger Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in Wahrheit, auch im Hinblick auf das Wahlbereich-Praktikum, eine größere Lehrnachfrage auslöste, kommt demgegenüber nicht in Betracht. Selbst wenn dies zutreffen sollte, wäre der Curricularanteil für den Bachelorstudiengang Psychologie nicht weiter zu verringern, weil der freie Wahlbereich insgesamt und ungeachtet der hierfür veranschlagten Lehrnachfrage außer Betracht bleibt (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 49).

Auch soweit einige Antragstellerinnen und Antragsteller geltend machen, dass der in der Ausfüllrechnung für das Modul Berufsorientierung (Berufspraktikum und Praxisbegleitung) angesetzte CA-Wert von 0,067 für 2 SWS um 0,034 überhöht, weil die Praktikumsorientierungsveranstaltungen tatsächlich nur 1 SWS umfassten, ist der auf den Bachelorstudiengang entfallene Curricularanteil nicht weiter zu kürzen. Die Veranstaltung setzt sich nach der Beschreibung des Veranstaltungstyps in der Ausfüllrechnung nicht lediglich aus der Orientierungsveranstaltung und dem (externen) Praktikum zusammen, sondern umfasst auch Supervision. Dass letztere ebenfalls extern angeboten bzw. durchgeführt wird, machen die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht geltend und dies ist mangels entsprechender Anhaltspunkte auch sonst nicht anzunehmen.

Der auf den Bachelorstudiengang entfallende Curricularanteil ist auch nicht deshalb weiter zu kürzen, weil, wie einige Antragstellerinnen bzw. Antragsteller meinen, die Veranstaltungen in den drei Modulen „ABK Schlüsselkompetenzen“ nicht der Lehreinheit Psychologie zuzuordnen seien und deshalb auch keinen Lehraufwand für diese Lehreinheit auslösen könnten. Das Beschwerdegericht hält – auch in Ansehung dagegen geäußerter Einwände einiger Antragstellerinnen und Antragsteller – an seiner Auffassung fest, dass die Veranstaltungen der Module „ABK Schlüsselkompetenzen“ der Lehreinheit Psychologie zuzurechnen sind und dementsprechend die hierdurch im Bachelorstudiengang Psychologie ausgelöste Lehrnachfrage auch dort berücksichtigt werden kann (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 51; Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 58). Es ist auch nicht deshalb



eine geringere Lehrnachfrage im Bachelorstudiengang Psychologie zugrunde zu legen, als dies in der vorgelegten Ausfüllrechnung zum Ausdruck gelangt, weil von der Vielzahl an Seminaren, die im Modul „ABK Schlüsselkompetenzen“ angeboten werden und aus denen die Studierenden wählen können, ein Seminar von einer Einrichtung angeboten wird, die nicht der Lehreinheit Psychologie (und im Übrigen auch nicht unmittelbar der Antragsgegnerin) zugeordnet ist. Denn der betreffende Lehraufwand besteht auch bei der Lehreinheit Psychologie, weil diese Lehreinheit entsprechende Lehrveranstaltungen im Modul „ABK Schlüsselkompetenzen“ ebenfalls (und ganz überwiegend) anbietet. Der bei der Lehreinheit Psychologie insoweit bestehende Lehraufwand ist nicht geringer, weil er möglicherweise nicht von allen Studierenden dort nachgefragt wird. Denn wie viele bzw. ob alle Studierende den von einer Lehreinheit erbrachten Lehraufwand in Anspruch nehmen, ist für den Curricularnormwert nicht von Belang, sofern der Lehraufwand zumindest auch bei der betreffenden Lehreinheit anfällt. Dementsprechend regelt § 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO, dass der Curricularnormwert den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten bestimmt, der für die ordnungsgemäße Ausbildung *einer Studentin oder eines Studenten* in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AKapG).

Ohne Erfolg machen einige Antragstellerinnen bzw. Antragsteller schließlich geltend, es sei eine weitere anteilige Kürzung des (verringerten) Curricularanteils für den Bachelorstudiengang Psychologie deshalb vorzunehmen, weil der sich aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Ausfüllrechnung ergebende Curricularanteil (2,930) – bzw. ein aus ihrer Sicht noch höher anzusetzender Curricularanteil – den in Nr. 1.48 der Anlage 2 zu § 13 KapVO (in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, s.o.) festgelegten Curricularnormwert von 2,9 überschreitet. Wie das Beschwerdegericht bereits zum vorangegangenen Berechnungszeitraum entschieden hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 50), ist für eine derartige weitere Kürzung deshalb kein Raum, weil der weiteren Kapazitätsermittlung bereits ein gegenüber dem im Verordnungswege festgesetzten Curricularnormwert niedrigerer Curricularanteil zugrunde zu legen ist (s.o.). Dieser Curricularanteil beruht auf einer tragfähigen Berechnung der Antragsgegnerin, mit der der Ausbildungsaufwand des Bachelorstudiengangs Psychologie und die Curricularanteile der beteiligten Lehreinheiten plausibel dargestellt werden, ohne dass vernünftige Zweifel bestehen, dass bei der Antragsgegnerin ein entsprechender Ausbildungsaufwand im Berechnungszeitraum auch tatsächlich besteht bzw. bestanden hat (vgl. allgemein zur Substituierung fehlender oder fehlerhafter Curricularnormwerte durch die Gerichte: OVG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2013, 3 Nc 158/12, NordÖR 2014, 98

[Ls], juris Rn. 93). An dieser Rechtsprechung hält das Beschwerdegericht auch in Ansehung der von einigen Antragstellerinnen und Antragstellern dagegen vorgebrachten Einwände fest. Eine weitergehende Kürzung hätte zur Folge, dass der für den Bachelorstudiengang Psychologie bestehende und nicht zu beanstandende Ausbildungsaufwand im Curricularanteil nicht vollständig abgebildet wird. Hierfür gibt es keinen Anlass. Ebenso wenig besteht aus den gleichen Gründen Anlass, eine weitere Kürzung des Curricularanteils deshalb vorzunehmen, weil ein Vorgängerstudiengang eine geringere Lehrnachfrage ausgelöst und damit weniger Kapazität gebunden hat (vgl. hierzu bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 58). Denn maßgeblich ist vorliegend (nur) die durch den Bachelorstudiengang Psychologie ausgelöste Lehrnachfrage.

(2) Für den Masterstudiengang Psychologie legt das Beschwerdegericht, ebenso wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung, einen gegenüber dem festgesetzten Curricularnormwert verringerten Curricularanteil von 1,948 zugrunde. Dies entspricht der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts zu früheren Berechnungszeiträumen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 65; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 53) und beruht auf einer Heraufsetzung eines Großteils der von der Antragsgegnerin in der vorgelegten Ausfüllrechnung angesetzten Gruppengrößen. Die Antragsgegnerin hat auch weiterhin nicht erläutert, auf welchen konkreten fachlichen Erwägungen die in der Vergangenheit ohne weitere Begründung vorgenommene kapazitätsungünstige Änderung der Gruppengrößen beruht. Das Beschwerdegericht hält daher an seiner bisherigen Rechtsprechung weiter fest und nimmt hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug (Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 62 ff.).

Für eine weitere Verringerung des auf den Masterstudiengang Psychologie entfallenden Curricularanteils sieht das Beschwerdegericht demgegenüber keine Veranlassung. Soweit einige Antragstellerinnen und Antragsteller insbesondere meinen, die vorgelegte Ausfüllrechnung bedürfe weiterer Korrekturen, etwa weil die dort berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit Blick auf ihre Inhalte und Ausgestaltung auch mit noch größeren Gruppen durchgeführt werden könnten und weil mitunter auch ein niedrigerer Anrechnungsfaktor zugrunde gelegt werden könne, kann hieraus nichts zu ihren Gunsten folgen, weil es Sache der Antragsgegnerin ist, über den Lehrplan und das Lehrkonzept zu bestimmen. Dass die Antragsgegnerin den ihr hierbei zukommenden Gestaltungsspielraum (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2007, 3 Nc 45/06, NordÖR 2008, 191 [Ls], juris Rn. 128) über-

schritten hat, ist auch in Ansehung der hiergegen von einigen Antragstellerinnen und Antragstellern vorgebrachten Einwände nicht zu erkennen. Dies gilt auch und insbesondere – anders diese Antragstellerinnen und Antragsteller meinen – für den mit der Betreuung der Masterarbeit verbundenen Lehraufwand (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 66; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 53). Es liegt im Rahmen der fachlich-pädagogischen Einschätzung, dass dieser Betreuungsaufwand erforderlich ist, der sich im Rahmen der „Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen“ gemäß der Entscheidung des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Juni 2005 (abrufbar unter <https://www.hrk.de/positionen/gesamtlste-beschluesse/beschluss/detail/empfehlung-zur-sicherung-der-qualitaet-von-studium-und-lehre-in-bachelor-und-masterstudiengaengen>) hält, die von einem Anrechnungsfaktor zwischen 0,3 bis 0,5 bei offenbar 1 LVS ausgeht (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 18.9.2019, 3 Nc 108/18). Im Übrigen hält das Beschwerdegericht an seiner Auffassung fest, dass die Gruppengrößen nicht in einer Rechtsnorm geregelt werden müssen (vgl. Beschl. v. 15.10.2007, a.a.O., juris Rn. 127; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 53).

(3) Für den Nebenfachstudiengang Psychologie legt das Beschwerdegericht weiterhin einen Curricularanteil von 0,483 zugrunde, auch wenn sich aus der vorgelegten Ausfüllrechnung ein höherer Wert ergibt. Denn den Wert von 0,483 hat die Antragsgegnerin selbst im Kapazitätsbericht zugrunde gelegt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 61; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 54).

Im Übrigen berücksichtigt das Beschwerdegericht für den Nebenfachstudiengang Psychologie auch weiterhin einen Curricularanteil, obwohl insoweit kein Curricularnormwert im Verordnungswege festgesetzt worden ist. An seiner diesbezüglichen Rechtsprechung hält das Beschwerdegericht auch in Ansehung der hiergegen von einem Antragsteller erhobenen Einwände fest (OVG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2016, 3 Nc 127/15, NordÖR 2017, 69 [Ls], juris Rn. 60; Beschl. v. 5.4.2018, 3 Nc 102/17, NordÖR 2018, 506 [Ls], juris Rn. 55). Dass der Verordnungsgeber in anderen Nebenfachstudiengängen zwischenzeitlich einen Curricularnormwert festgelegt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die von der Antragsgegnerin für den Nebenfachstudiengang Psychologie vorgelegte Ausfüllrechnung ist nach wie vor plausibel, und das Beschwerdegericht hat weiterhin keinen Zweifel daran,

dass der insoweit dargestellte Ausbildungsaufwand bei der Antragsgegnerin auch tatsächlich anfällt.

(4) Werden die sich aus dem Kapazitätsbericht ergebenden und von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern nicht beanstandeten Anteilquoten zugrunde gelegt, so ergibt sich für die Lehrereinheit Psychologie ein gewichteter Curricularanteil von 2,323 auf der Grundlage der nachfolgenden Berechnung:

Psychologie BSc.:	2,886	x	0,527	=	1,521
Psychologie MSc.:	1,948	x	0,391	=	0,762
Psychologie BA NF:	0,483	x	0,082	=	0,040
-----					
insgesamt					2,323

hh) Die Kapazität der Lehrereinheit Psychologie beträgt ohne Schwund 277,464 Studienplätze ( $[2 \times 322,2745 = 644,549] : 2,323$ ).

Nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO ist die jährliche Aufnahmekapazität zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Dies führt bei Zugrundelegung der sich aus dem Kapazitätsbericht ergebenden Schwundquoten zu den folgenden Studienplatzzahlen:

Psychologie BSc.:	(277,464	x	0,527)	:	0,86	=	170,028 gerundet 170 Plätze
Psychologie MSc.:	(277,464	x	0,391)	:	0,97	=	111,843 gerundet 112 Plätze
Psychologie BA NF:	(277,464	x	0,082)	:	0,67	=	33,958 gerundet 34 Plätze

b) Von den danach im Bachelorstudiengang Psychologie vorhandenen 170 Studienplätzen sind 158 durch kapazitätswirksame Immatrikulationen besetzt.

aa) Hierbei handelt es sich zunächst um insgesamt 154 kapazitätswirksame Immatrikulationen, die aufgrund einer Zulassung durch die Antragsgegnerin im dialogorientierten Serviceverfahren sowie in einem Nachrückverfahren erfolgt sind. Die Überbuchung der festgesetzten Zulassungszahl von 151 um drei Studienanfängerinnen bzw. -anfänger ist

wirksam i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS, vom 4. Juni 2018). Im Einzelnen:

Die Antragsgegnerin hat zunächst im Hauptverfahren 378 Zulassungen ausgesprochen. Dies entspricht einem Überbuchungsfaktor von 2,5, bleibt (deutlich) hinter dem Verhältnis von Zulassungen zu Einschreibungen, d.h. dem Kehrwert des Annahmequotienten, der Vorjahre zurück (Wintersemester 2017/2018: 3,44; Wintersemester 2016/2017: 3,38; Wintersemester 2015/2016: 3,15) und ist daher und weil es im Hauptverfahren mit insgesamt bloß 139 Immatrikulationen noch zu keiner Überbuchung der festgesetzten Zulassungszahl gekommen ist, nicht zu beanstanden.

Im Nachrückverfahren hat die Antragsgegnerin ebenfalls Überbuchungen vorgenommen, indem sie für die nach Belegung von 139 der festgesetzten 151 Studienplätze im Hauptverfahren noch zu besetzenden 12 Studienplätze 35 Zulassungen ausgesprochen hat. Der Überbuchungsfaktor von 2,91 überschreitet zwar das Verhältnis von Zulassungen zu Einschreibungen des Nachrückverfahrens im Wintersemester 2017/2018 (2,78) minimal, bleibt aber gleichzeitig hinter den entsprechenden Verhältniszahlen des Wintersemesters 2016/2017 (6,2) und Wintersemesters 2015/2016 (3,86) deutlich zurück. Er ist auch im Hinblick darauf, dass er den rechnerischen Mittelwert der Verhältniszahlen der letzten drei Jahre (4,28) deutlich unterschreitet, nicht zu beanstanden.

Das Beschwerdegericht geht gleichwohl nur von 154 (und nicht 156) kapazitätswirksamen Immatrikulationen im Vergabeverfahren durch die Antragsgegnerin aus. Denn diese hat gegenüber dem Verwaltungsgericht am 23. Oktober 2018 mitgeteilt, dass am 15. Oktober 2018, dem für die Bestimmung der kapazitätswirksam besetzten Studienplätze grundsätzlich maßgeblichen Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2005, 3 Nc 75/05, NordÖR 2006, 267 [Ls], juris Rn. 5; vgl. auch Beschl. v. 23.1.2017, 3 Nc 27/16, NordÖR 2017, 208 [Ls], juris Rn. 27) lediglich 154 Studierende im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert gewesen seien. Diese Zahl von Immatrikulationen im Vergabeverfahren durch die Antragsgegnerin hat auch das Verwaltungsgericht der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt. Mangels näherer Angaben der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren geht das Beschwerdegericht deshalb davon aus, dass zwei ursprünglich immatrikulierte Studierende noch vor Vorlesungsbeginn wieder exmatrikuliert worden sind und diese zunächst erfolgten Immatrikulationen daher außer Betracht zu lassen sind.

bb) Zu den 154 danach als kapazitätswirksam zu berücksichtigenden Immatrikulationen im Vergabeverfahren durch die Antragsgegnerin sind weitere vier Immatrikulationen hinzuzurechnen, die auf gerichtlichen Anordnungen des Verwaltungsgerichts beruhen.

Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (vgl. Beschl. v. 6.9.2019, 3 Nc 93/18, n.v.) werden nachträgliche Immatrikulationen u.a. dann als kapazitätswirksam berücksichtigt, wenn sie auf einer gerichtlichen Verpflichtung – auch im Wege der einstweiligen Anordnung – beruhen. Denn insoweit muss angenommen werden, dass die Vergabe der Studienplätze materiell rechtmäßig ist. Darüber hinaus sind auch im Wege einer außergerichtlichen Einigung vergebene Studienplätze als kapazitätswirksam anzusehen, wenn dies auf Anraten oder aufgrund einer entsprechenden Einschätzung der Erfolgsaussichten des Gerichts geschieht. Entscheidend ist insoweit nicht die Form der Einigung, sondern der Umstand, dass die Hochschule davon ausgehen darf, dass die Studienplatzvergabe materiell rechtmäßig ist und sie darauf vertrauen darf, dass die vergebenen Studienplätze als kapazitätswirksam angesehen werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2018, 3 Nc 79/17, juris Rn. 52).

Das Verwaltungsgericht hat mit dem Beschluss vom 19. November 2018 die Antragsgegnerin verpflichtet, insgesamt 13 Antragstellerinnen und Antragsteller vorläufig im Bachelorstudiengang Psychologie nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2018/2019 zuzulassen. Hiervon sind ausweislich der von der Antragsgegnerin eingereichten Anlage 6 (anonymisierte Fassung: 6a) sieben tatsächlich erfolgte (vorläufige) Immatrikulationen nicht zu berücksichtigen, weil insoweit jeweils noch das Beschwerdeverfahren der Antragsgegnerin anhängig ist. Soweit die Antragsgegnerin ursprünglich noch eine weitere Zulassung mit der Beschwerde angegriffenen hatte, ist das Beschwerdeverfahren nach Rücknahme der Beschwerde eingestellt worden, nachdem sich die betroffene Antragstellerin nicht immatrikuliert hatte. Von den fünf weiteren erstinstanzlich erfolgreichen Antragstellerinnen und Antragstellern hat sich eine Antragstellerin ebenfalls nicht immatrikuliert, so dass vier Immatrikulationen aufgrund gerichtlicher Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Damit steht für alle Antragstellerinnen und Antragsteller der noch streitbefangenen Verfahren ein Studienplatz zur Verfügung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Sternal

Stemplewitz

Dannemann



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 04.10.2019

Stendera  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.



